

Kammergericht

Aktenzeichen 10 U 95/24
27 O 270/22 LG Berlin II



Im Namen des Volkes

In der Berufung

XXX

Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:

XXX

gegen

XXX

Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

XXX

hat das Kammergericht – 10. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Dr. Elzer, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Schneider aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2025 für Recht erkannt:

- I. Auf die Anschlussberufung der Beklagten wird das am 2. Juli 2024 verkündete Urteils des Landgerichts Berlin II, 27 O 270/22, unter Zurückweisung der Berufung des Klägers teilweise abgeändert:

Die Klage wird auch im Übrigen abgewiesen.

- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.

Der Kläger nimmt die Beklagte, die das insbesondere der Pflege und Gewinnung von Geschäftskontakten dienende soziale Netzwerk „XXX“ betreibt, auf Wiederherstellung seines Profils mit sämtlichen Verknüpfungen, auf Einräumung des Zugriffs und Bearbeitung seines Profils sowie auf Wiederherstellung von drei vom Kläger eingestellten Beiträgen, die die Beklagte gelöscht und deretwegen sie das Profil des Klägers gesperrt hatte, in Anspruch.

Es handelte sich dabei um einen am XXX vom Kläger eingestellten Beitrag, nämlich die Wiedergabe eines in der Online-Ausgabe der XXX veröffentlichten Essays des Soziologen XXX, der sich mit Fragen der Ausgrenzungen in Bezug auf die Coronaschutzimpfung auseinandersetzte. Weiter streitgegenständlich ist ein am XXX vom Kläger eingestellter Beitrag, der einen offenen Brief des Staatsrechtlers XXX und weiterer Unterzeichner an alle Bundestagsabgeordneten wiedergibt. Darin wurde unter anderem ausgeführt, das grundrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht verbiete es, den Einzelnen zu seinem eigenen Schutz zur Impfung zu verpflichten, die verfügbaren COVID-Impfstoffe erzeugten keine ausreichende Immunität, diese seien nicht sicher, sondern hätten ein bisher nie dagewesenes Risikopotential und die Erforderlichkeit einer allgemeinen Impfpflicht sei auch deshalb zu verneinen, weil die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 nicht mehr gegeben sei. Der dritte streitgegenständliche Beitrag des Klägers vom XXX enthält Zitate aus einer juristischen Stellungnahme des „XXX“, gleichfalls zur Thematik einer Corona-Impfpflicht. Dort wurde die Ansicht vertreten, mit dem Erlass einer Impfpflicht töte der Staat vorsätzlich Menschen, da noch keine Kenntnisse über Nebenwirkungen bestünden.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung im Übrigen mit seinem dem Kläger am 3. Juli 2024 zugestellten Urteil hinsichtlich der begehrten vollständigen Wiederherstellung des Profils des Klägers sowie der Einräumung des Zugriffs und der Bearbeitung verurteilt. Auf die dort getroffenen tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Der Kläger hat gegen diese Entscheidung am 17. Juli 2024 Berufung eingelegt und diese nach gewährter Fristverlängerung bis zum 4. Oktober 2024 an diesem Tag begründet. Er verfolgt die in erster Instanz abgewiesenen Ansprüche weiter (Antrag zu 1) und begehrt klageerweiternd die Unterlassung einer künftigen Sperre oder Löschung bezüglich eines oder mehrerer der streitgegenständlichen Beiträge (Antrag zu 2). Die Beklagte hat nach bis zum 25. Februar 2025 bewilligter Frist am 24. Februar 2025 auf die Berufung erwidert und eine Anschlussberufung eingelegt.

Der Kläger rügt eine Rechtsverletzung und begründet seine Berufung im Wesentlichen wie folgt: Das Landgericht habe einen unzutreffenden Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Beitragslöschung zugrunde gelegt, indem es die Ansicht vertrete, die Beiträge könnten ohne Überprüfung ihres Wahrheitsgehaltes entfernen, wenn diese von der Meinung einer lokalen oder globalen „Gesundheitsbehörde“ abweiche.

Unterstellt, die vom Landgericht vorgenommene Auslegung sei europarechtlich zwingend, was gegebenenfalls durch eine Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH geklärt werden müsste, wären die einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste – DSA) mit Blick auf die Identitätskontrolle als verfassungswidrig einzuordnen und somit nichtig.

Die Auffassung des Landgerichts sei bereits deshalb ausgeschlossen, weil die ursprünglich verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten unwirksam seien und eine Geltung etwaig geänderter AGB, deren bestrittene Wirksamkeit unterstellt, nicht vereinbart worden sei, jedenfalls fehle hierzu Vortrag.

Das Beschwerdemanagementsystem der Beklagten genüge nicht den Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 DSA. Dieses müsse leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein. Die Beklagte beschäftige nur 22 Moderatoren. Damit sei ein funktionierendes Beschwerdeverfahren nicht zu gewährleisten.

Die AGB der Beklagten seien unter dem Aspekt der Intransparenz auch deshalb unwirksam, da

die Beklagte diese jederzeit ohne Hinweis an die Nutzer ändern könne und auch geändert habe.

Materiell-rechtlich handele es sich um eine unverhältnismäßige Beschränkung der Meinungsfreiheit. Denn die vorgegebene Regelung impliziere, dass auch gegen inhaltlich falsche Leitlinien von staatlichen Institutionen kein Widerspruch erhoben werden dürfe, was unter anderem eine ersichtlich unzulässige Unterdrückung der Meinungsäußerungsfreiheit der Nutzer darstelle.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das 2. Juli 2024 verkündete Urteils des Landgerichts Berlin II, 27 O 270/22, teilweise abzuändern und die Beklagte weiter zu verurteilen,

1. nachfolgende Beiträge („Postings“), die er am XXX (Beitrag „XXX“), am XXX (Beitrag „XXX u.v.a.“) und am XXX (Beitrag „XXX“) auf dem Online-Netzwerk www.XXX.com veröffentlicht hat und die von der Beklagten gelöscht worden sind, mit den zum Zeitpunkt der jeweiligen Löschung bestehenden Verknüpfungen und Visualisierungen wiederherzustellen:

a) Beitrag „XXX“ vom XXX

XXX

b) Beitrag „XXX u.v.a.“ vom XXX

XXX

c) Beitrag „XXX“ vom XXX

XXX

2. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – wobei die Ordnungshaft an den Geschäftsführern der Beklagten (Board of Directors) zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf – oder Ordnungshaft, zu unterlassen, sein Nutzerkonto für das Einstellen der unter Ziffer 1. genannten Beiträge auf dem Online-Netzwerk www.XXX.com erneut zu sperren oder einen oder mehrere dieser Beiträge zu löschen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen sowie im Wege der Anschlussberufung, unter teilweiser Abänderung des Urteils des Landgerichts Berlin II vom 2. Juli 2024 mit dem Aktenzeichen 27 O 270/22 die Klage vollständig abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, jedenfalls nach Inkrafttreten der DSA sei der Unterlassungsanspruch mangels fehlender Wiederholungsgefahr unbegründet. Sie, die Beklagte, habe die gesetzlichen Anforderungen bei Account- und Beitragssperrungen unverzüglich umgesetzt, sodass an der Rechtmäßigkeit zukünftiger Sperrungen keine Zweifel bestünden. Aus dem gleichen Grund fehle bei den auf Wiederherstellung gerichteten Anträgen das Rechtsschutzbedürfnis. Das vom Kläger verfolgte Rechtsschutzziel sei objektiv sinnlos, da sie, die Beklagte, aufgrund der Verstöße gegen die Nutzervereinbarung berechtigt wäre, die Accountsperre unverzüglich wiederherzustellen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der wechselseitig eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen, soweit es hier nicht anders dargestellt ist.

B.

Berufung und Anschlussberufung sind zulässig, sie erfüllen insbesondere die gesetzlichen Form- und Fristanforderungen. Die Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg, da die Ansprüche unbegründet sind. Infolgedessen erweist sich die Anschlussberufung zugleich als begründet, sodass das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen ist.

I. Berufung des Klägers

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere besteht eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die in jedem Verfahrensabschnitt von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, Urteil vom 28. November 2002 – III ZR 102/02; juris Rn. 10; BGHZ 153, 82ff.; NJW 2003, 426ff.). Es mag im Ergebnis dahinstehen, ob dem Kläger nach der Nutzerbedingungen der Beklagten ein Wahlrecht in Bezug auf den Gerichtsstand eingeräumt ist. Die internationale Zuständigkeit ist jedenfalls gemäß Art. 26 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO) infolge rügeloser Einlassung der Beklagten begründet worden.

Danach wird ein Gericht eines Mitgliedstaates zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt, ohne den Mangel der Zuständigkeit zur rügen und wenn keine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit aufgrund Art. 24 Brüssel Ia-VO besteht. Da eine ausschließliche Zuständigkeit gemäß Art. 24 Brüssel Ia-VO nicht ersichtlich ist, hätte eine Rüge frühestmöglich,

mithin bereits in der Klageerwiderung (Zöller/Geimer, 35. Auflage 2024, Brüssel Ia-VO Art. 26 Rn. 2; MüKoZPO/Gottwald, 6. Auflage 2022, Brüssel Ia-VO Art. 26 Rn. 7) erhoben werden müssen.

Das ist nicht der Fall. Denn die Beklagte hat mit der Klageerwiderung nur die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts gerügt und auch im weiteren Verlauf des Rechtsstreits die Frage der internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht in Frage gestellt. Eine Rüge der örtlichen Zuständigkeit mag gegebenenfalls auch als Rüge der internationalen Zuständigkeit interpretiert werden, nicht aber die Rüge einer sachlichen Zuständigkeit, da diese keinen Bezug zur Örtlichkeit eines Gerichtsstandes aufweist.

2. Die mit der Berufung weiter verfolgten Ansprüche sind unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch gegen die Beklagte zu, die Beiträge vom XXX (Beitrag „XXX“), vom XXX (Beitrag „XXX u.v.a.“) und vom XXX mit den zum Zeitpunkt der von der Beklagten erfolgten Löschung bestehenden Verknüpfungen und Visualisierungen wiederherzustellen (a). Der Kläger hat insoweit auch keinen Anspruch auf Unterlassung (b).

a) Ein Anspruch aus Ziffer 2.5 der Nutzervereinbarung, demzufolge die Beklagte es ihren Nutzern ermöglicht, Nachrichten und Informationen zu teilen, sodass andere Personen diese Beiträge sehen, kopieren und nutzen können, scheitert im Ergebnis an den in Ziffer 3.4 der Nutzervereinbarung in Verbindung mit den in den Community-Richtlinien geregelten Voraussetzungen zur Einschränkung des Gebrauchs der Plattform. Die Beklagte beruft sich zu Recht darauf, dass es sich bei den Beiträgen um irreführende Inhalte handelt, die sie entfernen dürfe.

aa) Mit dem Landgericht ist im Ausgangspunkt davon auszugehen, dass die von der Beklagten vorgegebene Nutzungsvereinbarung Grundlage für die Nutzung der Plattform der Beklagten darstellt.

bb) Es mag für die Entscheidung des Falles dahinstehen, ob sich die Wirksamkeit der zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Regelungen und Ansprüchen gemäß Ziffer 6 der Nutzervereinbarung nach irischem Recht (so die Ansicht der Beklagten und des ihr zuneigenden Senats) oder nach deutschem Recht (so die Ansicht des Klägers) beurteilt. Inzwischen sind die Regelungen der DSA anzuwenden, die als EU-Verordnung gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV direkt anzuwenden ist, ohne dass es einer nationalen Umsetzung bedarf und Vorrang vor nationalem Recht hat. Denn maßgeblich für die Entscheidung des Senats ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

Relevant sind insoweit insbesondere die Regelungen in Art. 14 DSA. Dort sind die Voraus-

setzungen aufgeführt, unter denen ein Anbieter von Vermittlungsdiensten Nutzungsbeschränkungen in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vornehmen darf. Der Senat teilt die Ansicht des Klägers, dass es sich sowohl um prozedurale wie auch um materiell-rechtliche Anforderungen handelt. Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 3 DSA sind solche Angaben in AGB in klarer, einfacher, verständlicher, benutzerfreundlicher und eindeutiger Sprache abzufassen und in leicht zugänglicher und maschinenlesbarer Form öffentlich zur Verfügung zu stellen. Nach Art. 14 Abs. 2 DSA müssen die Anbieter die Nutzer über etwaige wesentliche Änderungen der AGB informieren. Gemäß Art. 14 Abs. 4 DSA haben die Anbieter bei der Anwendung und Durchsetzung der Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vorzugehen und die Rechte und die berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die Grundrechte der Nutzer, etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit und den Pluralismus der Medien und andere Grundrechte und -freiheiten zu berücksichtigen.

cc) Entgegen der Ansicht des Klägers ist das Vertragsverhältnis der Parteien nicht dadurch gekennzeichnet, dass es mangels wirksamer Einbeziehung jeglicher AGB entbehre.

(1) Dass das Vertragsverhältnis unter Einbeziehung der damals geltenden AGB der Beklagten, insbesondere der Nutzungsbedingungen, begonnen wurde, steht außer Streit.

(2) Der Einwand des Klägers, diese Bestimmungen hätten sich nicht geändert, greift auch nicht. Denn im Rahmen der Erörterung der Sache in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers mitgeteilt, dass das Profil des Klägers weiter bestehe und auch genutzt werden könne, wenngleich auch nicht die ursprünglichen Verknüpfungen bestünden. Weiter führte er aus, dass im Rahmen der Benutzung auf die Nutzungsbedingungen, auf geänderte, hingewiesen worden sei. Dass aber die Nutzungsbedingungen und auch die weiteren Bedingungen, zum Beispiel die Community-Richtlinien, Gegenstand des Vertragsverhältnisses der Beklagten zu ihren Nutzern sind, ist in den Nutzungsbedingungen zu Ziffer 1.3 in Verbindung mit Ziffer 1.1 geregelt. Ziffer 1.1, Satz 1 der Nutzungsbedingungen lautet: *„Durch Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich mit sämtlichen Bedingungen einverstanden.“*. Es handelt sich letztlich um eine Selbstverständlichkeit, dass die Beklagte ihre Dienstleistung, die Nutzung ihrer Plattform, nur unter den von ihr in den Nutzungsbedingungen und weiteren Bedingungen genannten Regeln erlaubt. Dagegen ist unter dem Aspekt der Vertragsfreiheit nichts einzuwenden. Es versteht sich ebenfalls von selbst, dass bei langfristigen Verträgen durch die Zeitläufe, insbesondere auch durch regulatorische Änderungen, Anpassungen oder Änderungen der vertraglichen Grundlagen erforderlich werden. Regelungen hierzu finden sich in Ziffer 1.3 der Nutzungsbedingungen. Dort heißt es unter anderem: *„...Wenn Sie mit irgendwelchen dieser Änderun-*

gen nicht einverstanden sind, können Sie Ihr Konto schließen. Die weitere Nutzung unserer Dienste Ihrerseits, nachdem wir unsere Änderungen dieser Bedingungen veröffentlicht oder Sie über solche Änderungen benachrichtigt haben bedeutet, dass Sie sich ab dem Datum ihres Inkrafttretens mit den aktualisierten Bedingungen einverstanden erklären.“. Unstreitig findet eine Veröffentlichung von geänderten Bedingungen über das Internet statt. Der Kläger beanstandet insoweit nicht die Form als solche, sondern lediglich die Ausgestaltung, die er als intransparent und nicht leicht zugänglich rügt. Eine solche Art der Veröffentlichung bzw. der Information der Vertragspartner durch einen Anbieter von digitalen Diensten entspricht indes den Gepflogenheiten. Durch die weitere Nutzung der Dienste werden aber die veröffentlichten geänderten Bedingungen Vertragsgrundlage. Entsprechendes gilt für die Community-Richtlinien, deren Einbeziehung sich aus Ziffer 8 („Dos and Don'ts“ oder Verhaltensregeln), konkret insbesondere aus Ziffer 8.2 Nr. 18 (bzw. Nr. 17 der aktuellen Fassung) der Nutzungsbedingungen ergibt. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass in den Community-Richtlinien Verhaltensregeln für die Nutzung der Dienste der Beklagten aufgestellt sind, deren Einhaltung der Nutzer zusagt. Möchte ein Nutzer diese Rechtsfolge vermeiden, bleibt ihm der Weg offen, den Vertrag zu kündigen. Nur ergänzend ist auszuführen, dass der Kläger im Rahmen des durchgeführten Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren über die streitgegenständlichen Beiträge in seinen E-Mails aus dem April 2022 ausdrücklich der Nutzervereinbarung und der professionellen Community-Richtlinie zugestimmt hat (vgl. Anl. B 21).

Im Ergebnis bedeutet das, dass die aktuellen Nutzungsbedingungen dem Vertragsverhältnis zu Grunde zu legen und auch deren inhaltliche Wirksamkeit an den Regelungen der DSA zu prüfen sind, denn entweder sind diese aufgrund bereits wieder erfolgter Nutzung durch den Kläger Vertragsbestandteil geworden oder diese sind aufgrund künftiger Nutzung in das Vertragsverhältnis einzubeziehen. Anderenfalls bliebe dem Kläger nur der Weg der Kündigung. Dann aber wäre mangels bestehenden Vertragsverhältnisses schon ein Anspruch auf jegliche Nutzung der Plattform der Beklagten unbegründet.

dd) Das Begehren des Klägers auf Wiederherstellung der Beiträge mit sämtlichen ursprünglichen Verknüpfungen erweist sich auf dieser Grundlage als unbegründet, da die Beklagte aufgrund der aktuellen Nutzungsbedingungen und der geltenden Community-Richtlinien berechtigt wäre, diese Beiträge sogleich wieder zu löschen. Es besteht aber kein Anspruch auf eine Leistung, die sogleich wieder zurück zu gewähren wäre (Einwand des *„dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“*; vgl. BGH, Urteil vom 27. April 2023 – VII ZR 144/22, juris Rn. 32; NJW-RR 2023, 901ff.). Das ist der Fall, denn die drei Beiträge stehen direkt im Widerspruch zu den medizinischen Richtlinien der lokalen Gesundheitsbehörden oder der Weltgesundheitsorganisation

(WHO). Es handelt sich damit um Beiträge mit irreführenden Inhalten im Sinne der Community-Richtlinien, die die Beklagte gemäß der ihrer Bedingungen als Vertragsverstoß bewertet und die sie entfernt, d.h. deren Entfernung sie sich ausbedungen hat.

(1) Die Beklagte hat vorgetragen und belegt (vgl. Schriftsatz vom 24. Februar 2023, Seite 9 bis 20 = Band I, Blatt 51 bis 62 der Akte des LG Berlin II), inwieweit die Beiträge den Richtlinien bzw. Feststellungen insbesondere der WHO widersprechen. Der Beitrag „XXX“ läuft den Feststellungen der WHO insoweit zuwider, als dort ausgeführt wird, dass die Impfstoffe nur kurz erprobt worden seien, über die Nebenwirkungen nur unzureichende Erkenntnisse vorlägen und teilweise auf vollkommen neuartigen Wirkungsprinzipien beruhten. Der Beitrag „XXX“ widerspricht den Feststellungen der WHO noch in weitaus größerem Ausmaß, als die Angemessenheit einer Impfpflicht mit den Behauptungen negiert wird, Impfungen gegen die Corona-Pandemie seien nicht nur nicht sicher, sondern hätten ein bisher nie dagewesenes Risikopotential im Hinblick auf unter anderem eine nicht hinreichende Untersuchung der Impfstoffe (a), gemessen an der Gefährlichkeit und Häufigkeit der vom Paul-Ehrlich-Institut dokumentierten Nebenwirkungen der Impfung (b) sowie in Bezug auf eine unerklärt hohe Anzahl von Todesfällen, die im zeitlichen Zusammenhang mit den Impfungen stünden (d).

(2) Die dagegen vorgebrachten Einwände des Klägers sind unbegründet.

(a) Der Senat teilt nicht die Ansicht, die aktuellen Regelungen der Beklagten zu möglichen Einschränkungen der Nutzung verstießen gegen das Transparenzgebot in Art. 14 Abs. 1 Satz 3 DSA. Danach ist ein Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet, AGB in klarer, einfacher, verständlicher, benutzerfreundlicher und eindeutiger Sprache abzufassen und in leicht zugänglicher und maschinenlesbarer Form öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Der Umstand, dass der Zugriff auf die Community-Richtlinien nur über eine – erkennbare – mehrfache Verlinkung in Ziffer 3.4 der Nutzungsbedingungen erfolgt, ist angesichts des digitalen Zeitalters, des Gegenstands der in Rede stehenden digitalen Dienstleistungen und der damit angesprochenen technisch nicht völlig unqualifizierten Nutzerklientel, nicht zu beanstanden. Das Erfordernis eines leicht zugänglichen Zugangs wird dadurch gewahrt (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 24. April 2015 – 1 U 185/14; juris Rn. 33; MMR 2015, 608f.). Insbesondere der Umstand, dass der Nutzer erst nach mehrfachem Anklicken Informationen zu konkreten nicht erlaubten Beiträgen erhält, ist angesichts des Nutzerverhaltens von digitalen Dienstleistungen nicht als Verstoß gegen das Transparenzgebot zu qualifizieren. Auch einem durchschnittlich mit digitalen Inhalten vertrauten Nutzer ist bekannt, dass nicht sämtliche Inhalte auf einer Internetseite präsentiert wer-

den, sondern eine Darstellung in der Regel über Verlinkungen bzw. das Anklicken von Unternehmen erfolgt. Das gilt erst recht für den Kläger, der sich der Plattform der Beklagten bereits seit dem Jahr 2012 bedient und der eine entgeltliche Premium Business-Mitgliedschaft abgeschlossen hat (vgl. Anl. K 22 A), die auf eine entsprechende „professionelle“ Nutzungsmöglichkeit schließen lässt. Die hier in Rede stehende dreifache Verlinkung zum Erhalt der Informationen ist nicht zu beanstanden (vgl. auch: OLG Hamburg, Urteil vom 24. April 2015 – 1 U 185/14; juris Rn. 33; MMR 2015, 608).

Die Vorgabe der Verwendung einer klaren, einfachen, verständlichen, benutzerfreundlichen und eindeutigen Sprache im Sinne der Regelung des DSA erachtet der Senat gleichfalls als erfüllt. Der Umstand, dass die Richtlinien und Bedingungen der Beklagten mittels einer Sprachauswahl auf die für den Nutzer jeweils „passende“ Sprache dargestellt werden können, ist nicht zu beanstanden, selbst für den Fall, dass Bedingungen zunächst in englischer Sprache erscheinen, wie der Kläger vorgetragen hat. Die Sprachmenüauswahl ist für einen durchschnittlichen Nutzer einer Online-Plattform leicht aufzufinden.

Auch die Darstellung von Beispielen in den Community-Richtlinien, welche Inhalte als falsch oder irreführend erachtet und entfernt werden, ist in Bezug auf die hier in Rede stehenden Regelung klar und eindeutig. Es ist für jeden Nutzer der Plattform der Beklagten ohne weiteres zu ermitteln, welche medizinischen Richtlinien die WHO aufgestellt hat, denen er keine im Widerspruch dazu stehende Beiträge einstellen darf. Entsprechendes gilt für die Bezugnahme auf „die lokalen Gesundheitsbehörden“, ohne dass es hinsichtlich der Beiträge darauf ankäme, denn die Beiträge widersprechen bereits den Richtlinien der WHO. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die streitgegenständlichen Beiträge zu einer Zeit eingestellt wurden, als die COVID-19 Pandemie aktuell war und medizinische Informationen diesbezüglich der Bevölkerung fortlaufend durch das Robert-Koch-Institut und der Ständigen Impfkommission hinsichtlich Impfeempfehlungen mitgeteilt wurden, ist die betreffende Passage in den Community-Richtlinien dahin auszulegen, dass jedenfalls diese beiden genannten Institutionen als lokale Gesundheitsbehörden aufzufassen sind bzw. damals waren.

Entgegen der Ansicht des Klägers verstoßen die AGB-Regelungen auch nicht gegen Vorgaben zum Anhörungsrecht. Sie enthalten zwar kein vorheriges Anhörungsrecht eines Nutzers im Falle einer Konto-Sperre, wie es der Bundesgerichtshof vor Inkrafttreten des DSA im Rahmen einer Inhaltskontrolle nach deutschem Recht im Regelfall für erforderlich gehalten hatte (vgl. BGH, Urteil vom 21. Juli 2021 – III ZR 179/20; juris Rn. 87; BGHZ 230, 347ff.; AfP 2022, 147ff.). Ein solches vorheriges Anhörungsrecht sehen die Regelungen des DSA aber auch nicht vor. Der verein-

zelt vertretenen Auffassung, die Regelungen des DSA seien erweiternd im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Regelungen zur Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit dahin auszulegen (vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 14 Rn. 87), ist nicht zu folgen. Diese Auslegung basiert auf der zum bundesdeutschen Recht erfolgten Rechtsprechung bzw. Rechtslage. Das verbietet sich hier allerdings, da das bundesdeutsche Recht nicht anwendbar ist und ohnehin nicht für die Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften des DSA herangezogen werden kann. Im Ergebnis bleibt es dabei, dass ein vorheriges Anhörungsrecht nach den Vorschriften des DSA nicht gefordert wird (so auch Rössel, ITRB 2021, 25ff., 40; Spindler, GRUR 2021, 545ff., 553; Gielen/Uphues, EuZW 2021, 627ff., 635).

Fehl geht ferner der Einwand, die Beklagte halte kein den Vorgaben des DSA entsprechenden Beschwerdemanagementsystem vor. Bereits im Ausgangspunkt unzutreffend ist die Ansicht, die Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 und Abs. 6 DSA seien nicht eingehalten. Art. 16 DSA enthält Vorschriften zu einem Melde- und Abhilfeverfahren für Hostingdiensteanbieter. Bei der Beklagten handelt es sich um eine Online-Plattform, für die die Regelungen des Art. 20 DSA über ein einzurichtendes internes Beschwerdemanagementsystem gelten. Dieses hat die Beklagte eingerichtet und mit Schriftsatz vom 6. Mai 2024, Seiten 4 und 5 dargelegt. Dass dieses Beschwerdemanagementsystem den Anforderungen grundsätzlich nicht gerecht wird, ist nicht ersichtlich. Eine leichte Zugänglichkeit und Benutzerfreundlichkeit wird durch die Gestaltung über Untermenüs nicht in Frage gestellt. Dies wird schon durch den Umstand indiziert, dass dem Kläger die Einreichung seiner Beschwerden ersichtlich ohne Schwierigkeiten möglich war. Der Kläger vermag die Geeignetheit des Beschwerdemanagementsystems auch nicht dadurch in Zweifel zu ziehen, dass er die Behandlung von Einsprüchen seines Prozessbevollmächtigten zu dessen eigenem Nutzerkonto bei der Beklagten als willkürlich bewertet. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die dort gegenständlich vorgenommenen Löschungen von Beiträgen ohne sachlichen Grund und deshalb willkürlich erfolgt wären bzw. dass die Einsprüche im Ergebnis nicht beschieden worden und aus diesem Grunde als willkürlich zu erachten wären. Der Vortrag (Seite 21/22 der Berufungsbegründung bzw. Schriftsatz vom 26. Juni 2025) nebst Dokumentation (Anlagenkonvolut BK 1 bzw. BK 31) tragen diese Beurteilung nicht. Auch eine beanstandete personelle Unterbesetzung (22 Moderatoren bei 24 Millionen Nutzern) erlaubt keine Aussage über die grundsätzliche Geeignetheit des Beschwerdemanagementsystems.

(b) Der Vorbehalt von Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeit in den Community-Richtlinien der Beklagten hinsichtlich Behauptungen oder Aussagen, die direkt im Widerspruch zu den medizinischen Richtlinien der lokalen Gesundheitsbehörden oder der WHO stehen, ist auch nicht zu beanstanden.

Der Kläger führt (unter Hinweis auf Wischmeyer/Meißner, NJW 2023, 2673, 2678) zutreffend aus, es dürften keine Sanktionen verhängt werden, die sich sachlich nicht begründen lassen.

Die Bestimmung, eine Nutzung der Plattform nicht für Beiträge zu Covid-19 zuzulassen, die den Richtlinien der genannten Institutionen widersprechen, ist aber ein sachlicher Grund für eine Beschränkung. Angesichts der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und dem Bemühen der genannten Institutionen, die Gesundheit der Menschen in ihrem Verantwortungsbereich bzw. der gesamten Erdbevölkerung zu bewahren, stellt sich der generelle Vorbehalt ohne Einzelfallüberprüfung auch nicht als unzulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit dar. Das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gemäß Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) wird nicht vorbehaltlos gewährleistet. Es ist vielmehr mit dem für die Beklagte streitenden Recht auf unternehmerische Freiheit gemäß Art. 16 GRCh abzuwägen. Auch der DSA selbst nennt die unternehmerische Freiheit ausdrücklich (vgl. Erwägungsgrund (3) der Verordnung) und führt aus, dass die Vertragsfreiheit der Anbieter von Vermittlungsdiensten grundsätzlich geachtet werden sollte (Erwägungsgrund (45) der Verordnung).

Insoweit ist insbesondere in den Blick zu nehmen, dass es sich bei der Beklagten um das größte berufliche Netzwerk der Welt handelt (vgl. Anl. K 1) und die Beklagte gemäß ihrer Nutzervereinbarung (vgl. Anl. K 5) ihre Dienste darauf ausgerichtet hat, ihren Mitgliedern wirtschaftliche Möglichkeiten zu erschließen, sich mit anderen Fach- und Führungskräften zu treffen, Ideen auszutauschen, berufliche und geschäftliche Chancen zu entdecken etc. Im Gegensatz zu anderen Online-Plattformen handelt es sich bei der Beklagten also nicht um eine solche, die in erster Linie einem allgemeinen Informations- und/oder Meinungsaustausch dient. Das hat sich auch durch die Übernahme im Jahr 2016 durch den Konzern Microsoft grundsätzlich nicht geändert.

Schon die Zielrichtung der Tätigkeit verleiht dem Grundrecht auf unternehmerische Freiheit ein besonderes Gewicht gegenüber dem allgemeinen Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit. Aber auch die Beklagte wird durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt. Ihr ist das Recht zuzubilligen, auf den Kommunikationsprozess der Nutzer ihrer Plattform einzuwirken und Regeln aufzustellen (siehe auch BGH, Urteil vom 21. Juli 2021 – III ZR 179/20, juris Rn. 74; BGHZ 230, 347ff.; AfP 2022, 147ff.). Maßgeblich erachtet der Senat vor allem aber die Intention der Beklagten, einen Maßstab zu setzen bzw. einen Standard zu definieren in Bezug auf als grundsätzlich als gefährlich oder gesundheitsgefährdend einzustufende Informationen, ohne im Einzelfall überprüfen zu müssen, ob eine konkrete Aussage richtig, teilweise richtig oder falsch ist.

Diese Intention ist in Anbetracht der in Rede stehenden Regelung zur Covid-19-Pandemie

nach Ansicht des Senats ohne Zweifel zulässig. Es handelte sich um die weltweit umfangreichste Pandemie des 21. Jahrhunderts mit weitreichenden Folgen für die Gesundheit der Weltbevölkerung. Insbesondere in der Zeit ab Herbst 2020 bis in das Jahr 2022 entwickelte sich der Verlauf und Anstieg der Fallzahlen zu Infektionen, schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen weltweit explosionsartig (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/COVID-19-Pandemie>). Die Bekämpfung dieser Pandemie war Aufgabe der WHO und der in den einzelnen Ländern bestehenden staatlichen Gesundheitsbehörden. Das von der Beklagten statuierte streitgegenständliche Verbot war aus diesen Gründen legitim. Es war schon angesichts der Zielrichtung der Plattform der Beklagten in Anbetracht der bestehenden globalen Herausforderungen an die Gesundheitssysteme weder unverhältnismäßig noch ungeeignet. Der Einwand des Klägers, es gäbe bei komplexen Kausalzusammenhängen wie der des Falles keine unbezweifelbare Wahrheit, mag zutreffen, rechtfertigt aber keine abweichende Beurteilung. Die Richtlinien bzw. Handlungsempfehlungen der WHO und der lokalen Gesundheitsbehörden basierten bzw. basieren auf den jeweils bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, die durch nachfolgende neue Erkenntnisse durchaus hinterfragt werden können. Gleichwohl bestand eine damalige akute Handlungsnotwendigkeit, die mangels besserer Erkenntnisse den damaligen Empfehlungen folgte. Der Beklagten war nicht zu verwehren, eine Störung dieses Prozesses durch dazu in Widerspruch stehende Aussagen zu unterbinden, indem sie Vorgaben für die Gestaltung der Kommunikation auf ihrer Plattform aufstellte.

Die vom Kläger gegen die Legitimation der Institutionen WHO bzw. des RKI vorgebrachten Argumente hat der Senat zur Kenntnis genommen. Er teilt diese Einwände nicht.

Der Vortrag, das Sperr- und Löschverhalten der Beklagten stelle sich als willkürlich und als Verstoß gegen das Recht auf Nichtdiskriminierung bzw. Gleichbehandlung dar, verfängt ebenfalls nicht. Es ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass die Beklagte bewusst Beiträge „ähnlichen“ Inhalts nicht gelöscht und mit dieser Erkenntnis aber die streitgegenständlichen – und auch frühere – Beiträge des Klägers gelöscht und diesen somit bewusst benachteiligt hätte. Im Übrigen gilt der Rechtssatz des fehlenden Anspruchs auf Gleichbehandlung im Unrecht.

ee) Aus den Ausführungen ergibt sich, dass eine Aussetzung des Verfahrens und Einholung einer Entscheidung des EuGH entbehrlich ist. Der DSA stellt an den Rechtsanwender keine neuen, bisher unbekannten Anforderungen, sondern knüpft bezüglich der materiell-rechtlichen Vorgaben auf die bisherigen Kriterien an. Die vom Kläger formulierte Vorlagefrage ist mit den bekannten Abwägungsmaßstäben zu entscheiden, ohne dass es einer Anrufung des EuGH bedarf.

ff) Unbegründet ist schließlich der Einwand des Klägers, die AGB der Beklagten verstießen

gegen Vorschriften der P2B-Verordnung, insbesondere sei eine Änderung der AGB nicht unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 P2B-Verordnung mit der Folge vorgenommen worden, dass die neuen Regelungen gemäß Art. 3 Abs. 3 P2B-Verordnung unwirksam seien. Der Anwendungsbereich der P2B-Verordnung ist entgegen der Ansicht des Klägers nicht eröffnet. Diese erfasst sowohl Online-Vermittlungsdienste als auch Online-Suchmaschinen. Die Beklagte unterfällt weder der einen noch der anderen Kategorie. Voraussetzung für die Bejahung eines Online-Vermittlungsdienstes im Sinne der P2B-Verordnung ist, dass eine Vermittlungstätigkeit einerseits auf einem Vertrag zwischen dem Plattformbetreiber und dem gewerblichen Nutzer und andererseits zwischen dem Plattformbetreiber und dem Verbraucher beruht (vgl. Busch, GRUR 2019, 788ff., 789; Büttel, jurisPR-ITR 11/2020 Anm. 2; Voigt/Reuter, MMR 2019, 783ff., 784). Die Beklagte stellt aber keine Vermittlungsplattform für geschäftliche Transaktionen zwischen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern dar. Jedenfalls ist nach dem Sach- und Streitstand insoweit nichts ersichtlich.

gg) Auch ein aus Art. 54 DSA hergeleiteter europarechtlicher, auf Naturalrestitution gerichteter Schadensersatzanspruch („Put-back-Anspruch“, vgl. NK-DSA/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 54 Rn. 52) ist nicht gegeben. Es fehlt bereits an einem erforderlichen Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß der Vorschriften des DSA, ohne dass es weiterer Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 54 DSA bedarf.

b) Der Kläger hat auch keinen Anspruch darauf, dass es die Beklagte unterlässt, ihn für das Einstellen der Beiträge erneut zu sperren oder einen oder mehrere dieser Beiträge zu löschen. Denn die Beklagte kann sich auf die Wirksamkeit ihrer AGB über die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit ihrer Plattform berufen, sodass zugleich der gegenteiligen Unterlassungsanspruch des Klägers für eine zukünftige Sperrung oder Löschung wegen der streitgegenständlichen Beiträge unbegründet ist.

II. Anschlussberufung der Beklagten

Aus den Ausführungen zur Berufung des Klägers folgt, dass die Anschlussberufung der Beklagten Erfolg hat.

1. Es mag dahinstehen, ob das Landgericht aufgrund der bis zum Inkrafttreten des DSA geltenden Rechtsgrundlagen die Beklagte zu Recht zur Wiederherstellung des Profils des Klägers mit allen Verknüpfungen und der Zugriffsmöglichkeit verurteilt hat, weil die Beklagte nach erneuter Einstellung der streitgegenständlichen Beiträge sogleich wieder zur Sperrung berechtigt wäre.

2. Denn die Beklagte ist nach den aktuellen Community-Richtlinien, die in jedem Falle bei einer

erneuten Nutzung durch den Kläger Vertragsbestandteil werden, falls sie nicht ohnehin schon nach Freischaltung infolge des landgerichtlichen Urteils und danach erfolgte Nutzung Vertragsbestandteil geworden sind, im Falle eines wiederholten Verstoßes zur Sperre berechtigt. Der Kläger kann auch hier unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Rechtssatzes von Treu und Glauben keine Leistung verlangen, die er sogleich wieder zurückzugewähren hätte.

III.

Da dem Kläger die in der Hauptsache geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen, ist auch sein Verlangen nach Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten unbegründet.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Revision ist nicht gemäß § 542 Abs. 2 ZPO zuzulassen. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Dr. Elzer
Vorsitzender Richter
am Kammergericht

Schönberg
Richterin
am Kammergericht

Schneider
Richter
am Kammergericht